

an, und es dürfte vielleicht vorzüglicher sein, zu sagen: „Die nämliche Vermuthung begründen“, damit man nicht etwa glaubt, daß in dem Zusatze mehr gegeben sein soll, als in der §. selbst, nämlich ein bloßes präsumtives Recht, dem allemal der Beweis des Gegentheils entgegengestellt werden kann. Es ist eine bloße Veränderung der Fassung; denn ich kann nicht glauben, daß die verehrte Deputation selbst etwas Anderes bezweckt.

Referent Abg. Todt: Ich meinerseits habe kein Bedenken dagegen; denn es soll allerdings nur das durch §. 13 gewährt werden, was durch §. 5. gewährt wird.

Präsident D. Haase: Sind die Mitglieder der Deputation hiermit einverstanden? (Keines derselben äußert Etwas.) Ich dürfte also annehmen, da kein Deputationsmitglied Etwas zu bemerken hat, daß sie mit dem Herrn Referenten übereinstimmen. Ueber die Sache selbst scheint Niemand mehr sprechen zu wollen. Die Deputation hat vorgeschlagen, die von der hohen Staatsregierung gegebene Zusatzparagraphe, welche mit 13 b. bezeichnet ist, als einen zweiten Satz der §. 5 anzuschließen, und dieselbe würde nunmehr so lauten: „Die nämliche Vermuthung begründen auch Einträge in das Protokoll der vormaligen Büchercommission und Bücherprivilegien des vormaligen Kirchenraths, ungeachtet des Ablaufs der nur zehnjährigen Dauer ihrer Wirksamkeit und ohne anderweite Prüfung der früheren Legitimation zum Verlagsrechte.“ Ist die Kammer sowohl hinsichtlich der Stellung, als hinsichtlich der Fassung mit diesem Ihnen eben vorgelesenen Satze einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt: Da die Motive des Gesetzes zu §. 6 bis mit §. 9 zusammen gegeben sind, so dürfte es wünschenswerth sein, auch diese §§. zusammen vorzulesen.

§. 6. Alle Diejenigen, welche durch Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst Jemandes Recht daran (§§. 1, 2 und 4) beeinträchtigt, oder wissentlich daran oder an dem Vertriebe von Exemplaren Theil genommen haben, sind solidarisch zum Schadenersatze an den Berechtigten verbunden.

§. 7. Der nach §. 6 zu leistende Schadenersatz ist nach dem Verkaufswerthe einer mit Rücksicht auf die jedesmaligen Umstände zu bestimmenden Anzahl von — bis 1000 Exemplaren zu bemessen, dafern der Berechtigte nicht einen höhern Schaden nachzuweisen vermag.

§. 8. Auf den Antrag des Beeinträchtigten sind alle noch vorrätigen Exemplare einer widerrechtlichen Vervielfältigung (§. 6), ingleichen in solchen Fällen, wo die Vervielfältigung durch ein bleibendes, ausschließlich zu diesem Zwecke brauchbares Mittel bewerkstelligt wird, die deshalb gemachten Vorrichtungen, z. B. Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u. dergl. hinwegzunehmen und zu vernichten, oder dem Beeinträchtigten, auf sein Verlangen, gegen dem Inhaber eines jeden dieser Gegenstände zu leistenden Ersatz der auf die Herstellung erweislich verwendeten Kosten, zu überlassen.

§. 9. Hierüber ist jede Beeinträchtigung der §. 6 gedachten Art mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr. — zu bestrafen.

(Die Herren Staatsminister Rostig und Jänckendorf und v. Lindenau treten in den Saal.)

Die Motive zu §. 6 bis 9 lauten:

Zu §§. 6—9. Diese privat- und strafrechtlichen Bestimmungen sind im Einklange mit dem Bundesschlusse und übrigens den neuen bayerischen und preussischen Gesetzen, vorzugsweise dem letztern, nachgebildet worden, nicht nur, weil es wünschenswerth sein muß, daß eben in diesen gesetzlichen Vorschriften die möglichste Uebereinstimmung besonders mit Preußen, als mit dem Lande, mit welchem der sächsische Buchhandel im lebhaftesten Verkehr steht, stattfinden möge, sondern auch weil die Zweckmäßigkeit namentlich der preussischen Bestimmungen nicht zu verkennen ist. Die Beweggründe, von welchen die preussische Gesetzgebung dabei geleitet worden ist, sind aus amtlichen Quellen von Hitzig mitgetheilt worden in einer Druckschrift unter dem Titel:

Das Königl. Preussische Gesetz vom 11. Juni 1837 zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst etc. Berlin 1838 bei Dümmler. S. 67 flgd.

Zweckmäßig scheint es nämlich, rücksichtlich der Bestimmung des Strafmaßes dem richterlichen Ermessen einen weiten Spielraum zu lassen, weil die vorkommenden Fälle sehr verschieden sein können, und sich erschöpfende nähere Bestimmungen darüber schwerlich aufstellen lassen. Ebenso erschien es ein sehr angemessenes Auskunftsmittel, den Betrag der zu leistenden Entschädigung durch das Gutachten von Sachverständigen in jedem einzelnen Falle bestimmen zu lassen, und diesem an dem Verkaufswerthe eines Maximi einer Anzahl von Exemplaren einiges Anhalten zu gewähren, jedenfalls aber dem Verletzten den besondern Nachweis eines noch größern Schadens nachzulassen. Jedoch schien es nicht zweckmäßig, die Anwendung dieses Maßstabes, wie in dem preussischen Gesetze §. 11, auf den Fall zu beschränken, wenn das Werk von dem Berechtigten bereits herausgegeben ist, weil bei einer solchen Beschränkung es an einer leitenden Bestimmung für den Fall noch nicht erfolgter Herausgabe fehlt und weil Sachverständige auch in Fällen dieser Art sehr wohl im Stande sein werden, zu beurtheilen, wie im Falle der Herausgabe sich der Verkaufswerth ungefähr stellen würde.

Nur schien es nicht rathsam, nach dem Vorgange der angeführten auswärtigen Gesetze das Ermessen der Sachverständigen auch an ein Minimum der Zahl von Exemplaren bei Berechnung der Entschädigung zu binden, da auch in dieser Hinsicht alles auf die jedesmaligen Umstände und Verhältnisse ankommen wird, und diesen namentlich bei größeren Werken, bei welchen mitunter ein Verkauf von 50 Exemplaren gar nicht oder nur nach Verlauf von Jahren vorkommen kann, ein Minimum von 50 Exemplaren oft nicht angemessen sein könnte. In §. 8 ist die Hinwegnahme der Exemplare auf die noch vorrätigen, mithin noch nicht an einzelne Käufer abgesetzten beschränkt worden, nicht um den Ankauf von Nachdrücken zu begünstigen, sondern um gehässige Nachforschungen bei wirklich unwissentlichen Käufern von Nachdrücken zu vermeiden. Es versteht sich aber von selbst, daß zu den vorrätigen Exemplaren nicht nur die bei dem Veranstalter des Nachdrucks selbst oder für dessen Rechnung irgendwo und selbst noch bei dem Buchdrucker, Lithographen, Buchbinder u. s. w. lagernden, sondern auch die bei einem Commissionär, Expéditeur, Sortimentshändler anzutreffenden Exemplare gehören. Allen diesen Personen werden die baaren Auslagen für die bei ihnen gefundenen Gegenstände zu erstatten sein, insoweit der Beeinträchtigte die hinweggenommenen Gegenstände anzunehmen wünscht. Auch versteht sich von selbst, daß der Sortimentshändler nicht den etwa schon gezahlten Buchhändlerpreis, sondern nur den antheiligen Herstellungspreis der bei ihm gefundenen Exemplare zu beanspruchen hätte, da er nach §. 6 als Theilnehmer am Betriebe ebenfalls zum Schadenersatze verbunden